

## **AM MARKT VERWENDETE HONORARSÄTZE FÜR DOLMETSCHEN, ERHOBEN IM JAHR 2016<sup>1</sup>**

Dieser Honorarspiegel<sup>2</sup> dient als allgemeine und gänzlich unverbindliche Information zur Leistungserbringung von DolmetscherInnen in Österreich und basiert auf empirischen Erhebungen von UNIVERSITAS Austria unter den Verbandsmitgliedern, die ab 2009 regelmäßig durchgeführt werden. Die unten stehenden Informationen beruhen auf der Erhebung im Kreise der Mitglieder im Dezember 2016. Bei dieser Umfrage wurden ausdrücklich die Honorare für EndkundInnen abgefragt. Bei Aufträgen von Agenturen, Büros und sonstigen VermittlerInnen wurden Preise in der selben Bandbreite bzw. an der Untergrenze der unten angeführten Werte erhoben.

### **1. DOLMETSCHEN**

Die folgenden durchschnittlichen Honorare wurden erhoben:

<b>1.1. Simultandolmetschen</b>	von € 580,- bis € 720,-
<b>    halbtägige Verpflichtung</b>	von € 420,- bis € 500,-
<b>1.2. Konsekutivdolmetschen alleine</b>	von € 650,- bis € 780,-
<b>    Konsekutivdolmetschen zu zweit</b>	von € 580,- bis € 720,-
<b>    halbtägige Verpflichtung, alleine</b>	von € 420,- bis € 570,-
<b>    halbtägige Verpflichtung, zu zweit</b>	von € 420,- bis € 500,-
<b>    Kurzeinsätze (max. 1 Stunde)</b>	von € 230,- bis € 380,-
<b>1.3. Flüstern</b>	siehe Simultandolmetschen (Besetzung: 2 DolmetscherInnen)

### **2. ALLGEMEINES**

- **Ein Tag = max. 8 Stunden Anwesenheit, ein Halbttag = max. 4 Stunden Anwesenheit**  
Meist wird eine Sonderregelung bei Überschreitung der normalen Arbeitszeit oder bei Nacharbeit getroffen (durchschnittlich 50 % Zuschlag für Überstunden oder Nacharbeit ab 20 Uhr wurde erhoben).

---

<sup>1</sup> Für sämtliche Angaben wird keine Haftung übernommen. Die in diesem Honorarspiegel angeführten Werte sind ausdrücklich auch nicht als unverbindliche Honorarempfehlungen zu verstehen; siehe dazu auch „weiterführende Literatur und Hinweise“.

<sup>2</sup> Die angeführten Honorare verstehen sich als Nett honorare ohne Umsatzsteuer.

- **Diäten (bei Konferenzen, die nicht am Berufswohnsitz der verpflichteten DolmetscherInnen stattfinden).** Die folgenden Werte beruhen auf der Umfrage 2010 und sollten daher entsprechend höher angesetzt werden:  

Wien, Salzburg ca.	€ 170,-
andere Konferenzorte in Österreich ca.	€ 135,-
  
- **Reisetagsentschädigung** bei Anreise am Vortag bzw. Abreise am Folgetag  
jeweils € 190,- bis € 320,-
  
- **Zeitaufwandsentschädigung**  
bei Anreise am ersten Konferenztag und Antritt der Reise vor 8 Uhr,  
bei Rückreise am letzten Konferenztag und Rückkehr nach 20 Uhr  
jeweils € 90,-
  
- Für arbeitsfreie Tage innerhalb einer Konferenz, die nicht am Berufswohnsitz stattfindet, wird üblicherweise ein Satz ab 50 % des Grundhonorars verrechnet.

## WEITERFÜHRENDE LITERATUR

**Honorarspiegel 2014 für Übersetzungs- und Dolmetschleistungen in der Bundesrepublik Deutschland.** Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ). Erscheinungsjahr 2015, ISBN 978-3-938430-71-2]

Anders als für Leistungen in anderen freien Berufen — z. B. Leistungen von RechtsanwältInnen, ArchitektInnen oder IngenieurInnen — gibt es in Deutschland für die Leistungen von DolmetscherInnen keine Gebühren- oder Honorarordnungen. Um dennoch in einem preislich für AuftraggeberInnen und AuftragnehmerInnen gleichermaßen weitgehend unübersichtlichen Markt für ein gewisses Maß an Transparenz zu sorgen, führt der BDÜ seit dem Jahr 2008 regelmäßig Umfragen über die im Vorjahr in Deutschland erzielten Honorare für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen durch. Die hierbei ermittelten Werte stellen keine Honorarempfehlungen dar, sondern spiegeln vielmehr — im eigentlichen Sinn des Wortes „Honorarspiegel“ — die Honorarsituation für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen im Jahr 2014 in der Bundesrepublik Deutschland wider.

Die Broschüre ist um € 17,50 zu beziehen bei [www.bdue.de](http://www.bdue.de) > Publikationen.

## Hinweis:

Gemäß dem „Bericht über den Wettbewerb bei freiberuflichen Dienstleistungen“ der Kommission der EU sind alle, auch unverbindliche Preisempfehlungen wettbewerbswidrig und somit unzulässig (Siehe unter [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/com/2004/com2004\\_0083de01.pdf](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/com/2004/com2004_0083de01.pdf)).

Der Bericht enthält aber zahlreiche Argumente, welche für „eine gewisse Reglementierung freiberuflicher Dienstleistungen sprechen“ (Seite 10, Punkt 24). Diese Argumente sind unter Punkt 25 bis Punkt 27 genannt wie folgt:

- Die „*Asymmetrie der Information*“ bedeutet, dass der Klient oder Verbraucher nicht über die notwendigen Kenntnisse verfügen, um die Qualität der Dienstleistung beurteilen zu können. Zudem heißt es (S. 10, Punkt 25):  
*„Freiberufliche Dienstleistungen sind „Vertrauensgüter“, deren Qualität weder im Voraus noch, in einigen Fällen, nach Inanspruchnahme oder Nutzung ohne weiteres beurteilt werden kann.“*
- Ein weiteres Argument sind die „*externen Effekte*“, womit Auswirkungen auf Dritte gemeint sind (Seite 10, Punkt 26): auch eine *fehlerhafte Dolmetschung* kann wie *eine fehlerhafte Buchprüfung* oder ein *schlecht konstruiertes Gebäude* gravierende Folgen nach sich ziehen;

Unter Punkt 27 wird ein Bezug auf das „*öffentliche Gut*“ z.B. *ein funktionierendes Justiz (und Verwaltungs-)wesen* hergestellt:

- Im Weiteren wird mit Seite 13 f Punkt 39 darauf hingewiesen, dass die *„Veröffentlichung historischer oder erhebungsgestützter Angaben durch unabhängige Dritte für die Verbraucher ein zuverlässiger Leitfaden sein dürfte ...“*

Daraus ergibt sich auch ein entsprechendes Bedürfnis der nach translatorischen Leistungen suchenden Unternehmen und KundInnen, über auf dem Markt befindliche Honorarsätze genauso informiert zu werden, wie es für ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen, die zur Leistungserbringung in Österreich aufgefordert werden, hilfreich sein könnte, eine empirische Marktübersicht zu erhalten.

Stand: Februar 2017